

Amtliche Nachrichten

zugestellt durch Post.at

*Liebe Hollensteinerinnen und Hollensteiner!
Geschätzte Gäste!*

Gemeindemitteilungen

Nr. 8/2015

10. Juli 2015

- NÖ Bauordnung 2014
- Wissenschaftspreis 2015
- Prämierung für „Äktsch'n rund ums Spitzhiatl“
- Hecken- Baum- und Strauchschnitt
- Top-Jugendticket
- Antragslose Familienbeihilfe NEU
- Veranstaltungen

Beilage:

Forum Umwelt - das Informationsmedium des GVU

NÖ BAUORDNUNG 2014

Seit 1. Februar 2015 ist die NÖ Bauordnung 2014 in Kraft.

Folgende Bauvorhaben bedürfen einer Baubewilligung:

§ 14 Bewilligungspflichtige Bauvorhaben :

1. Neu- und Zubauten von Gebäuden;
 2. die Errichtung von baulichen Anlagen;
 3. die Abänderung von Bauwerken, wenn die Standsicherheit tragender Bauteile, der Brandschutz, die Belichtung oder Belüftung von Aufenthaltsräumen, die Trinkwasserversorgung oder Abwasserbeseitigung beeinträchtigt oder Rechte nach § 6 verletzt werden könnten oder ein Widerspruch zum Ortsbild (§ 56) entstehen könnte;
 4. die Aufstellung von Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 400 kW und von Blockheizkraftwerken, die keiner elektrizitätsrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen;
 5. die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten ab einem Ausmaß von insgesamt 1000 Liter
6. die Veränderung der Höhenlage des Geländes auf einem Grundstück im Bauland, sowie im Grünland-Kleingarten, sofern sich diese auf die Berechnung der Höhe von Gebäuden auf diesem Grundstück auswirken kann;
 7. die Aufstellung von Windrädern, die keiner elektrizitätsrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen, oder deren Anbringung an Bauwerken;
 8. der Abbruch von Bauwerken, die an Bauwerke am Nachbargrundstück angebaut sind, wenn Rechte nach § 6 verletzt werden könnten.

§ 18 Antragsbeilagen

(1) Dem Antrag auf Baubewilligung sind anzuschließen (auszugsweise):

1. Nachweis des Grundeigentums (Grundbuchsabschrift)
2. Nachweis des Fahr- und Leitungsrechtes (§ 11 Abs. 3), sofern erforderlich.
3. Bautechnische Unterlagen:
 - ⇒ ein Bauplan (§ 19 Abs. 1), dreifach
 - ⇒ eine Baubeschreibung (§ 19 Abs. 2), dreifach
 - ⇒ abweichend davon bei einem Bauvorhaben nach § 14 Z 6 je 3-fach ein Lageplan, ein Schnitt und eine Beschreibung des Gegenstandes und Umfangs des Bauvorhabens
 - ⇒ Energieausweis dreifach (sofern erforderlich).

(2) Alle Antragsbeilagen sind von den Verfassern zu unterfertigen. Die Verfasser der bautechnischen Unterlagen (z. B. Baupläne, Beschreibungen, Berechnungen) sind – unabhängig von behördlichen Überprüfungen – für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihnen erstellten Unterlagen verantwortlich.

(4) Bei Bauvorhaben nach § 14 Z 1 hat der Bauwerber dafür zu sorgen, dass der Planverfasser die Daten gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 und 4 des Bundesgesetzes über das Gebäude- und Wohnungsregister (GWRGesetz), BGBl. I Nr. 9/2004 in der Fassung BGBl. I Nr. 1/2013, in elektronischer Form an die Gemeinde übermittelt. Nähere Informationen erhalten Sie im Gemeindeamt.

WISSENSCHAFTSPREIS 2015

Zehn Akademikerinnen und Akademiker wurden an der Donau-Universität Krems mit dem AKNÖ-Wissenschaftspreis 2015 ausgezeichnet.

Die AKNÖ förderte damit bereits zum zehnten Mal junge AbsolventInnen in ihrer wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der Arbeitswelt.

Herr Benedikt Winkelmayr aus Hollenstein an der Ybbs erhielt einen Förderpreis für seine Bachelorarbeit über **Breitbandausbau in Österreich: Ausgangslage, Technologien, Strategien, Förderprogramme** (Technische Universität Wien).

Herzlichste Gratulation seitens der Gemeindeverwaltung zu dieser Auszeichnung!



PRÄMIERUNG DES FERIENPROGRAMMES „ÄKTSCH‘N RUND UMS SPITZHIATL“

Die Arbeitsgruppe Ferienprogramm des Dorferneuerungsvereines reichte das Programm

„Äktsch`n rund um`s Spitzhiatl“ gemeinsam mit der Ferien-Ganztagsbetreuung der Gemeinde Hollenstein beim Wettbewerb

„Die beste Ferienbetreuung mit dem kreativsten, lustigsten und abwechslungsreichsten Programmen für Ferientage“ des Landes NÖ ein.

Das NÖ Familienland lud die HollensteinerInnen am 8. Juli zum NÖ Ferienauftakt mit Sommer-Safari und Prämierung der fünf Siegergemeinden ins Landhaus ein.



Unsere Einreichung konnte von **30 teilnehmenden Gemeinden** überzeugen. Bewertet wurde von einer Jury unter anderem Kreativität, Spaßfaktor, Dauer der Betreuung, wie auch die Qualifikation der BetreuerInnen.

Familien-Landesrätin Mag. Barbara Schwarz gratulierte der Gemeinde Hollenstein/Ybbs zum **zweiten Platz**. Als Dank für unser Engagement, das zusätzlich zur Ganztagsbetreuung der Gemeinde noch Ferienspiele ermöglicht, überreichte uns die Landesrätin einen Gutschein für eine **Jonglierwerkstatt**.

Weiteres befanden sich unter den Siegergemeinden die Stadtgemeinde Zistersdorf, Horn, Klosterneuburg und Mistelbach. Die eingereichten Programme werden den niederösterreichischen Gemeinden von der NÖ Familienland GmbH im Laufe des nächsten Jahres als **Best-Practice-Leitfaden** zur Verfügung gestellt.

Auf diese Auszeichnung dürfen wir stolz sein, aber noch viel mehr auf alle, die hinter dem Ferienprogramm stehen und es unter dem Motto **„Gemeinsam für unsere Kinder in Hollenstein“** unterstützen. Das Ferienprogramm-Team ist stets bemüht den Kindern und Jugendlichen ein besonderes Wohlfühlangebot, mit breitem Spektrum an Aktivitäten und hoher Qualität in ihrer Heimatgemeinde anzubieten. Um dieses umfangreiche Programm auf die Beine stellen zu können, benötigt es viele freiwillige HelferInnen und Sponsoren deren Stunden wir gar nicht zählen beziehungsweise bezahlen könnten.

Im Namen des Ferienprogramm-Teams bedanke ich mich bei allen HelferInnen, Sponsoren und der Gemeinde Hollenstein für ihre Unterstützung und die Kostenübernahme der Busfahrt zum NÖ Ferienauftakt.

Regina Fankhauser
Leiterin der Arbeitsgruppe Ferienprogramm

HECKEN, BAUM- UND STRAUCHSCHNITT



Alle Grundbesitzer sind dafür verantwortlich, dass ihre Bäume, Sträucher, Hecken und dgl. nicht auf das Nachbargrundstück ragen (egal ob privates Nachbargrundstück oder öffentliches Gut). Sie haben insbesondere auch darauf zu achten, dass die freie Sicht über den Straßenverlauf oder auf Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs gegeben ist.

Wir bitten um Einhaltung dieser Vorschrift !

TOP-JUGENDTICKET

Jugendtickets: Top-Mobilitätsangebote für SchülerInnen und Lehrlinge bis 24

Mit dem Top-Jugendticket um € 60,- können alle Öffis in Wien, NÖ und BGLD beliebig oft genutzt werden – während des Unterrichtsjahres und auch in den Ferien. Das Jugendticket um € 19,60 gilt für Fahrten mit den Öffis zwischen Hauptwohnsitz und Schule bzw. Lehrstelle.

Hier kann man die Tickets kaufen:

- in Postfilialen und bei teilnehmenden Post Partnern in NÖ und BGLD
- bei Vorverkaufsstellen und Ticket-Automaten der Wiener Linien
- im VOR-ServiceCenter am Westbahnhof in Wien
- Im Online-Ticketshop auf www.vor.at/top
Tickets die online gekauft wurden, sind gegen Verlust gesichert und können beliebig oft neu ausgedruckt oder auf das Handy geladen werden.



Wer bereits ein Jugendticket 2014/15 besitzt, kann noch bis 24. August gegen Aufzahlung von € 40,40 auf das Top-Jugendticket umsteigen. Alle Infos gibt es auf www.vor.at/top.

ANTRAGSLOSE FAMILIENBEIHILFE NEU



Die Daten Ihres neu geborenen Kindes werden seit 1. Mai 2015 durch das Standesamt erfasst. Anschließend werden diese Daten an das Finanzamt übermittelt und geprüft, ob alle Voraussetzungen für die Gewährung der Familienbeihilfe vorliegen. Ist dies der Fall, brauchen Sie nichts weiter zu tun und weder einen Familienbeihilfenantrag auszufüllen noch mit Ihrem

zuständigen Finanzamt Kontakt aufzunehmen.

Sie erhalten von der Finanzverwaltung ein Schreiben, das Sie über den Familienbeihilfenanspruch informiert. Zeitgleich wird der Familienbeihilfenbetrag auf Ihr Konto überwiesen. Fehlen der Finanzverwaltung noch Informationen wie zB die Kontonummer, dann ersuchen wir Sie, die fehlenden Daten bekannt zu geben. Auch in diesem Fall brauchen Sie keinen Antrag stellen, Sie schicken einfach das Infoschreiben mit Ihren Antworten und ev. Nachweisen retour. Bei Fragen können Sie sich an das Infocenter des Finanzamtes Amstetten wenden. Tel.: 07472 201 oder unter: www.bmf.gv.at/Familie.



VERANSTALTUNGEN UND TERMINE

17. Juli Abschlusskonzert der Musikantenwoche 2015, 19 Uhr LFS Unterleiten
17. - 19. Juli Tennisclub Hollenstein Einzelmeisterschaften
18. Juli Canyoning im Höllgraben - unterwegs in der Schlucht und im Wasser
Beginn 13 Uhr, Dauer ca. 5 Std.; Preis f. Erw. € 18,- und Kinder € 14,- inkl. Getränk und Jause. Anmeldung bei Rudolf Jagersberger 0664/5713687
- 18./19. Juli Zeughausfest der FF Hollenstein
- 23./26. Juli Italienische Spezialitäten im GH Kloaboch
25. Juli Tag der offenen Tür im Musikheim ab 14 Uhr,
18 Uhr Dämmerchoppen mit MV St. Georgen am Reith, ab 21 Uhr „WeyrENNSka“
26. Juli Frühschoppen bei der „Guger-Mühle“ ab 9 Uhr
1. Aug. Raiffeisenclub Riesenwuzzler-Turnier am Stockplatz der Naturfreunde;
Anmeldung und Information Tel. 07445/221-2040
2. Aug. 11 Uhr Almmesse auf der Kitzhütte
15. Aug. Almfest auf Siebenhütten
22. August Heilsames Wandern im Naturpark; Beginn 13:00 Uhr, Dauer ca. 5 Std., € 20,0/Pers.
Anmeldung bei Gabi Hofbauer 0664/9223513
23. August Walking und Stretching - FIT im Naturpark; Dauer ca. 3 Std., € 20,0/Person
Anmeldung bei Gabi Hofbauer 0664/9223513
29. August Königsberg Open Air „Die jungen Zillertaler“ Beginn 19 Uhr



*Abschließend wünsche ich
einen schönen Urlaub,
erholsame Ferien und
einen unfallfreien Aufenthalt
im Naturpark NÖ Eisenwurzen
und Mountainbikezentrum
Hollenstein an der Ybbs !*



Ihr Bürgermeister

Ing. Manfred Gruber



Offenlegung:

Die „Gemeindemitteilungen“ sind Information an die Hollensteiner Bevölkerung über kommunale Angelegenheiten aus der Sicht der Verwaltung und des Gemeinderates, sowie div. Organisationen zur Förderung des gemeinschaftlichen Trachtens der Bevölkerung.

Impressum: Herausgeber, Eigentümer und Medieninhaber:
Gemeinde Hollenstein an der Ybbs

Für den Inhalt verantwortlich: Bgm. Ing. Manfred Gruber
Druck: Eigenvervielfältigung, Auflage 780 Stk.;
Offizielles u. amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde;

Sprechstunden des Bürgermeisters:

Mittwoch von 9.00 – 11.00 Uhr oder nach tel. Vereinbarung unter 0664/5120403